

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 7. März 1994
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-367
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 7311 III 10, 9 R 472-2

Rundverfügung G12/1994

Grundsteuergesetz;

hier: Grundsteuerbefreiung für Grundstücke der Pfarre und des Pfarrwittums

1. Durch Artikel 12 Nr. 1 des am 18. September 1993 in Kraft getretenen Standortsicherungsgesetzes (StandOG) vom 13. September 1993 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - 1993 I S. 1569; Bundessteuerblatt - BStBl. - 1993 I S. 774) sind § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes - GrStG - neu gefaßt, nach Nr. 5 eine neue Nr. 6 angefügt und Satz 2 neu gefaßt worden.

Der Text des § 3 Abs. 1 GrStG lautet jetzt:

"Von der Grundsteuer sind befreit...

5. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden;
6. Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind. Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Zugehörigkeit des Grundbesitzes zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des Satzes 1 am 1. Januar 1987 nicht gegeben, reicht es insoweit aus, daß der Grundbesitz zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1987 zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des Satzes 1 gehörte. Die §§ 5 und 6 sind insoweit nicht anzuwenden.

Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger zuzurechnen sein."

Nach Artikel 2 Nr. 2 StandOG gilt die Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 GrStG erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1993 (§ 38 S. 2 GrStG in der geänderten Fassung).

2. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG ist nunmehr solcher Grundbesitz der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, von der Grundsteuer befreit, der am 1. Januar 1987 und im steuerlichen Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind. Hiernach erstreckt sich die Grundsteuerbefreiung ab 1. Januar 1993 nicht mehr allein auf die sog. fiktiven Dienstgrundstücke, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Preußischen Gesetzes betreffend das Dienst Einkommen der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 (Pr. GS - 1898 S. 155) sowie des Inkrafttretens des Preußischen Gesetzes betreffend die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen vom 26. Mai 1909 (Pr. GS 1909 S. 113) Stellenvermögen waren, sondern auch auf solchen Grundbesitz, der an dem Stichtag 1. Januar 1987 zum Stellenvermögen der Pfarre oder des Pfarrwittums gehörte (§ 77 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 22. Januar 1970, Kirchl. Amtsbl. 1970 S. 17, in Verbindung mit § 57 Nr. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrbesoldung und -versorgung vom 2. September 1981, Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 131).

Befreit sind also nicht nur wie bisher die "alten" Liegenschaften der Pfarrdotations und des Pfarrwittums, sondern sämtliche Grundstücke, die zu Pfarre und Pfarrwittum am Stichtag 1. Januar 1987 gehörten und der Pfarrbesoldung dienen ("Stellenfonds").

Erstellt am: 18.01.02

Befreit sind von der Grundsteuer auch solche Grundstücke, die in Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und in Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz/Baugesetzbuch nach dem 1. Januar 1987 der Pfarre und dem Pfarrwittum als Abfindungsgrundstücke (Surrogat) für Grundstücke, die am 1. Januar 1987 zur Pfarre/Pfarrwittum gehörten und in diese Verfahren eingebracht wurden, zugeteilt worden sind und im steuerlichen Veranlagungszeitpunkt zu dieser Dotation gehören. Nicht befreit sind Grundstücke der Pfarre und des Pfarrwittums, die durch Kauf oder Tausch nach dem 1. Januar 1987 erworben sind.

Eine Grundsteuerbefreiung wird für solche Grundstücke nicht zu erreichen sein, bei denen zwar die Kauf- bzw. Tauschverträge vor dem 1. Januar 1987 beurkundet worden sind, aber die grundbuchliche Umschreibung erst nach dem 1. Januar 1987 erfolgt ist.

Zu dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiet gehört im Bereich unserer Landeskirche seit dem 1. Januar 1992 auf Grund Rückgliederung das Amt Neuhaus.

3. Wir bitten, für die von der Rechtsänderung berührten Grundstücke der Pfarre und des Pfarrwittums, die bisher der Grundsteuerpflicht unterlegen haben, rückwirkend die Grundsteuerbefreiung bei dem zuständigen Finanzamt unter Bezugnahme auf die Neufassung des § 3 Abs. 1 GrStG zu beantragen.
4. Die Rundverfügung G2/1972 vom 17. Februar 1972 wird durch diese Rundverfügung ergänzt.

gez. Dr. von Vietinghoff